

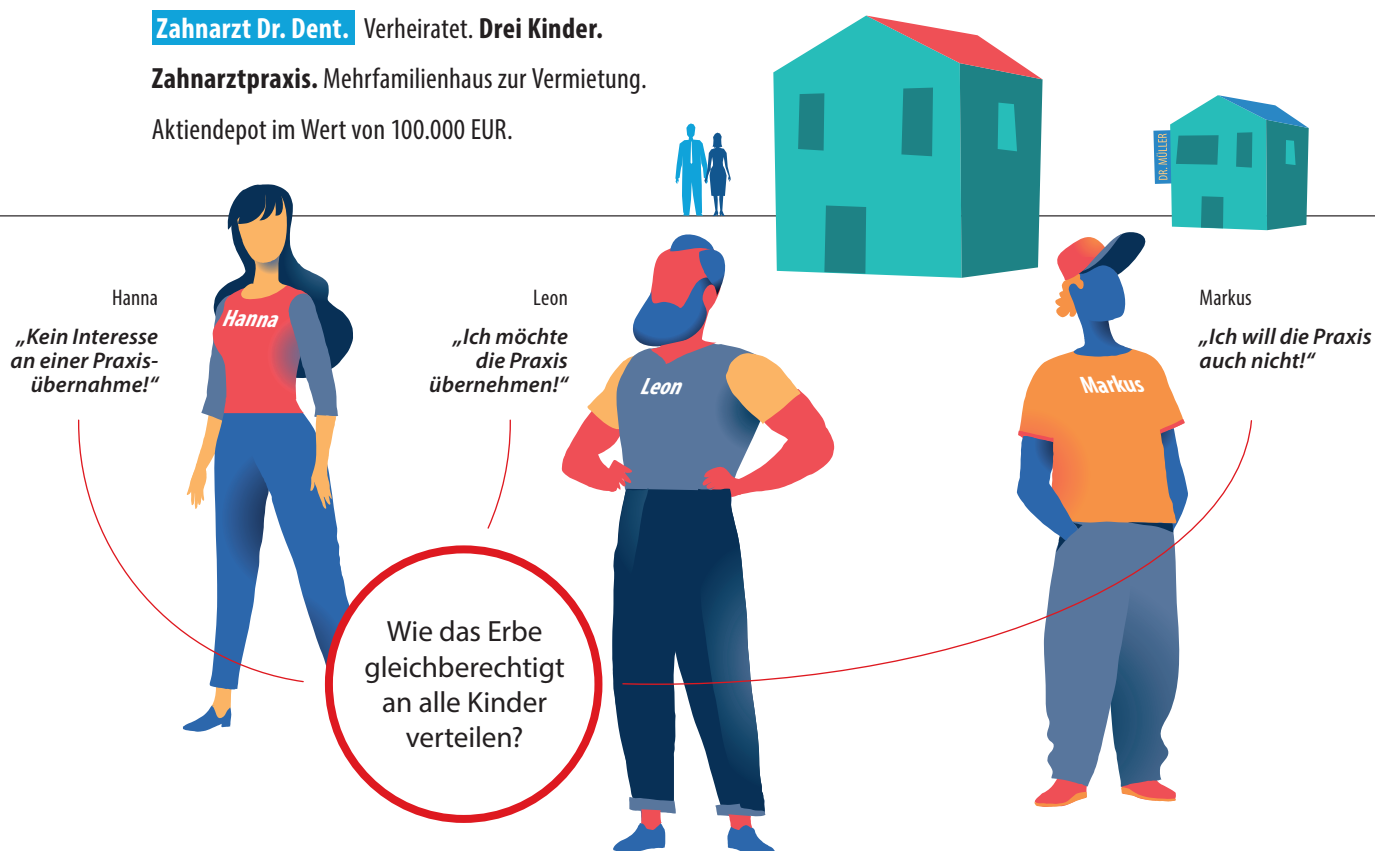
Praxisübertragung an eines von mehreren Kindern

STEUERRECHT Wer mehrere Kinder hat, die erbrechtlich und erbschaftsteuerlich alle gleichbehandelt werden sollen und von denen eines die Zahnarztpraxis übernehmen soll, muss sich komplexen Fragen stellen. Bei der Gestaltung sind nämlich nicht nur das Erbrecht und das Erbschaftsteuerrecht zu beachten, sondern auch die Einkommensteuer. Deshalb sollten in diesem Bereich Regelungen nur nach ausführlicher versierter fachlicher Beratung getroffen werden.

Zahnarzt Dr. Dent. Verheiratet. **Drei Kinder.**

Zahnarztpraxis. Mehrfamilienhaus zur Vermietung.

Aktiendepot im Wert von 100.000 EUR.



Anhand eines Beispiels wird im Folgenden die erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Problematik erläutert: Zahnarzt Dr. Dent ist verheiratet, seine Frau ist Journalistin. Die beiden haben drei Kinder, Hanna, Leon und Markus, die Dr. Dent also seine Erben einsetzen will. Leon hat Zahnmedizin studiert und soll die Praxis übernehmen; Hanna und Markus sind nicht interessiert. Dr. Dent gehört ein Mehrfamilienhaus, das zu Wohnzwecken vermietet ist. Außerdem hat er noch ein Aktiendepot im Wert von 100.000 EUR. Dr. Dent wird 60 Jahre nächsten

Monat – Anlass für ihn, seine Nachfolge zu regeln. Auch wenn er Leon die Zahnarztpraxis übertragen möchte, ist es ihm doch wichtig, dass die beiden anderen Kinder dadurch nicht benachteiligt werden, weder erbrechtlich noch erbschaftsteuerlich. Wegen der im Erbschaftsteuerrecht geltenden verschiedenen Befreiungen ist die Situation nicht ganz einfach. So kann bei Betriebsvermögen – zum Beispiel einer Zahnarztpraxis – eine Steuerbefreiung von 85 Prozent des Betriebsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn die Praxis,

was Leon ja plant, für die Dauer von mindestens fünf Jahren fortgeführt und in dieser Zeit der durchschnittliche Lohnaufwand der vergangenen Jahre nicht wesentlich unterschritten wird. Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen beträgt die Steuerbefreiung sogar 100 Prozent. Für fremdvermietete Wohnimmobilien – wie vorliegend das Mehrfamilienhaus – gewährt das Erbschaftsteuergesetz eine Steuerbegünstigung in Höhe von zehn Prozent, sodass 90 Prozent des Werts besteuert werden. Für Aktien im Privatvermögen

Die E80 Vision zum Preis einer E70 Vision. Wir feiern Geburtstag, Sie bekommen Geschenke!



Sichern Sie sich jetzt Ihr Jubiläumsupgrade!
KaVo Dental Excellence seit 1909.

Unser IDS-Messehighlight ab sofort bestellen und gleich liefern lassen:
die KaVo ESTETICA™ E80 Vision jetzt zum Preis einer KaVo ESTETICA™ E70 Vision!
Neben dem ergonomischen Schwebestuhlkonzept, Arztelement mit Touchdisplay
und Hygiene-Center jetzt auch inklusive motorischer Horizontalverschiebung
und Sitzbankanhebung sowie motorischem Mundspülbecken.

Bis 11.03.2019 inkl. 1.500 € Frühbuchervorteil:
www.kavo.com/aktionen



KaVo ESTETICA™ E70/E80 Vision

gibt es hingegen keine Steuerbefreiung. Hinweis: Auch ist die Übertragung der Immobilie, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, zu Lebzeiten bzw. im Todesfalle an Ehegatten/Lebenspartner sowie von Todes wegen durch die Kinder mitunter begünstigt.

Herr Dr. Dent hat verschiedene Möglichkeiten, um sein Ziel – Gleichbehandlung seiner Kinder und Übertragung der Praxis an Leon – zu erreichen. Nachfolgend werden einige Möglichkeiten vorgestellt.

1. Praxisverkauf an Leon zu Lebzeiten

Bei der Veräußerung der Praxis sind die ertragsteuerlichen Folgen bei beiden Parteien zu berücksichtigen. Nachteilig an dieser Lösung ist, dass die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen, die für Betriebsvermögen gewährt werden, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können.

a) Verkauf der Praxis zum Verkehrswert

Dr. Dent könnte Leon die Praxis zum Verkehrswert verkaufen. Ein dadurch erzielter Veräußerungsgewinn löst Einkommensteuer aus – dabei kommen aber Vergünstigungen (Freibetrag und ermäßigter Steuersatz) in Betracht. Zugleich könnte Leon aber den Kaufpreis abschreiben und gewinnmindernd als Betriebsausgabe absetzen. Leon müsste den Kaufpreis jedoch aus liquiden Mitteln aufbringen. Durch die Vereinnahmung des Kaufpreises würde sich das Vermögen von Dr. Dent entsprechend erhöhen. Er könnte seinen Kindern sein so erhöhtes Vermögen zu gleichen Teilen vererben. Die für das Wohngebäude gewährte erbschaftsteuerliche Vergünstigung

könnte dann von allen drei Kindern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden. Die Kinder wären erbrechtlich und erbschaftsteuerlich gleichgestellt. Es käme zunächst zu einer Erbengemeinschaft mit anschließender Auseinandersetzung (= Aufteilung des Erbes unter den Erben). Wenn ein Ausgleich zwischen den Kindern nicht möglich ist, wäre der Verkauf der Immobilie nötig. Allerdings ist diese Lösung in der Praxis weniger beliebt, da sie das übernehmende Kind Leon zwingt, einen mitunter hohen Kaufpreis der Praxis zu finanzieren. Würde der Vater die Praxis nicht zum Verkehrswert an Leon verkaufen, läge insoweit ein teilentgeltlicher Erwerb und damit neben dem Verkauf auch eine Schenkung vor, außerdem wären die Kinder Hanna und Markus dadurch benachteiligt, was von Dr. Dent nicht gewollt ist.

b) Verkauf zum Buchwert + 45.000 EUR

Beliebt ist folgende Gestaltung: Die Praxis wird zu einem Preis, der 45.000 EUR über dem Buchwert liegt, veräußert. Der Veräußerungsgewinn wäre bis zu 45.000 EUR von der Einkommensteuer befreit (§ 16 Abs. 4 EStG), zudem käme auf Antrag ein ermäßigter Steuersatz zum Ansatz (§ 34 Abs. 3 S. 3 EStG). Der Freibetrag von 45.000 EUR ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt. Leon würde aus dem den Buchwert übersteigenden Anschaffungspreis sein Abschreibungsvolumen erhöhen. Den Rest (Differenz zwischen Kaufpreis und Verkehrswert) hätte er unentgeltlich von seinem Vater erworben und könnte von den erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen einer Schenkung im Rahmen des Frei-

trags von 400.000 EUR profitieren. Allerdings würde Leon gegenüber seinen Geschwistern bevorzugt, denn er erhält die Zahnarztpraxis verbilligt, da er an seinen Vater nicht den tatsächlichen Wert zahlt. Hierfür könnte Dr. Dent Hanna und Markus eine entsprechende unentgeltliche Zuwendung, etwa durch die Übertragung von Aktien, gewähren.

Die Schenkungen an die Kinder führen in Höhe des Werts der Zuwendung zu einem Freibetragsverbrauch, der insoweit bei einem Versterben des Vaters innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr zur Verfügung steht. Daher empfiehlt sich die rechtzeitige Vermögensnachfolgeplanung, um die Freibeträge alle zehn Jahre zu nutzen.

Hinweis: Reicht das Vermögen nicht aus, um eine Gleichstellung der Kinder herzustellen, oder sind die Eltern nicht gewillt, weiteres Vermögen auf die Kinder zu übertragen, werden häufig auch sogenannte Gleichstellungsgelder von den Praxisübernehmern an die Geschwister gezahlt. Eine solche Lösung kann durchaus sinnvoll sein, setzt jedoch Liquidität voraus, was meistens nicht der Fall ist. Die Gleichstellungsgelder, bei entsprechender Gestaltung, unterliegen bei den Geschwistern der Schenkungsteuer, für die in der Regel die persönlichen Freibeträge und Steuersätze greifen, die bei Erwerben von Eltern an Kinder gelten, obwohl die Zahlung zwischen den Geschwistern erfolgt. Dies setzt eine entsprechende vertragliche Gestaltung voraus. Hier lauern zahlreiche steuerliche Fallen. Gestaltungen in diesem Bereich sollten keinesfalls ohne fachliche Unterstützung und eine einzelfallbezogene Beratung durch den versierten Steuerberater vorgenommen werden.

2. Unentgeltliche Übertragung zu Lebzeiten

Wird die Praxis unentgeltlich zu Lebzeiten übertragen, kann der Erwerb durch Leon mit bis zu 100 Prozent von der Erbschaftsteuer befreit sein. Die Leon in diesem Fall gewährten Vorteile sollen nach der Zielsetzung des Vaters Dr. Dent bei den beiden anderen Kindern ausgeglichen werden.

Wird die Praxis zu Lebzeiten des Vaters in Form einer Schenkung übertragen, könnten der Vater Dr. Dent

ANZEIGE

made by **ZAHNWERK**
Frästechnik GmbH

.....PASST. IMMER!

CAD/CAM-Teleskope mit einstellbarer Friktion zu fairen Preisen...

www.zahnwerk.eu

und ggf. auch seine Ehefrau auch Schenkungen an die beiden Geschwister von Leon vornehmen. Diese würden, wenn es sich um Barvermögen handelt, in vollem Umfang der Schenkungsteuer unterliegen, jedoch kommt ein Freibetrag von 400.000 EUR pro Kind und Elternteil zum Ansatz. Würde als Ausgleich das vermietete Mehrfamilienhaus an die beiden Geschwister übertragen, würden 90 Prozent davon der Schenkungsteuer unterliegen. Würde sich dabei der Vater verpflichten, die Schenkungsteuer dafür und auch für die Schenkung der Praxis zu übernehmen, wären zunächst die drei Kinder in etwa gleichgestellt. Allerdings würde bei Hanna und Markus ebenfalls der Freibetragsverbrauch eintreten. Alternativ kommt eine Übertragung mit Nießbrauchsvorbehalt in Betracht, der den Wert des übertragenen Vermögens und damit die Schenkungsteuer für die Kinder mindern würde. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Eheleute Dent weiterhin die Mieteinnahmen hätten und im Alter versorgt wären.

3. Zuwendung von Todes wegen

Erbrechtlich lässt sich die Gleichstellung dadurch erreichen, dass die Zuwendung der Praxis an das Kind Leon durch eine Teilungsanordnung in einer Verfügung von Todes wegen angeordnet wird. Weiterhin könnten die Aktien und das Mehrfamilienhaus an jeweils ein anderes Kind verteilt werden. Durch eine Teilungsanordnung wird bestimmt, dass Gegenstände bestimmten Miterben zustehen, ohne dass sich dadurch die Erbquote verändert. Erhält ein Miterbe dadurch mehr, als ihm nach der Quote zusteht, ist er zum Ausgleich bei den Miterben verpflichtet. Es kommt wegen der unterschiedlichen zugewendeten Vermögensgegenstände zu unterschiedlichen erbschaftsteuerlichen Belastungen bei den Kindern. Soll zwischen den Geschwistern auch ein Ausgleich für die verschiedenen erbschaftsteuerlichen Steuerbefreiungen erfolgen, lässt sich dies durch Anordnung von Vermächtnissen erreichen. Vermächtnisse können auch zugunsten von als Erbin oder Erbe eingesetzten Personen erteilt werden. In solchen Vermächtnissen kann angeordnet werden, dass ein Anspruch auf Ausgleich von Steuernachteilen besteht. So

könnte etwa angeordnet werden, dass die jeden einzelnen Miterben individuell treffende Erbschaftsteuer gleichmäßig auf alle zu verteilen und entsprechend (intern) auszugleichen ist.

Fazit

Sie sehen: Es ist nicht einfach, mehrere Kinder, von denen eines die Praxis übernehmen soll, erbrechtlich und (!) erbschaftsteuerlich gleichzustellen. Hierzu sind unter Einbeziehung der gesamten Vermögens- und Familienverhältnisse eher komplexe Regelungen bereits zu Lebzeiten erforderlich und dringend zu empfehlen. Dazu kommt, dass bei einer Praxisübertragung nicht nur das Erbrecht und die Erbschaftsteuer, sondern auch ertragsteuerliche Folgen zu berücksichtigen sind.

Nehmen Sie die Gestaltungen zur Vermögensnachfolge deshalb rechtzeitig zu Lebzeiten und nach ausführlicher steuerlicher und erbrechtlicher Beratung vor. Mit entsprechenden Vorsorgeregulungen können Sie entspannt in die Zukunft blicken, eine steuerliche Optimierung herstellen und Klarheit für alle Beteiligten schaffen.

INFORMATION

Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Steuerberater, vereid. Buchprüfer
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Tel.: 0221 912840-0
www.bischoffundpartner.de

Dr. Stefan Lorenz, LL.M. oec.

Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Karlplatz 7, 10117 Berlin
Tel.: 030 9120299-0
www.bischoffundpartner.de

Prof. Dr. J. G. Bischoff
Infos zum Autor



Dr. Stefan Lorenz
Infos zum Autor



ICH SAGE JA!

„Weil ich privat schon lange digital kommuniziere und meine Informationen zeitnah erhalte. Warum soll ich in der Praxis tagelang auf wichtige Unterlagen warten?“



Herr Jan Tent
Zahnarzt aus Koblenz



SAGEN AUCH SIE JA zu den neuen Chancen eines vernetzten Gesundheitswesens und bestellen Sie den Anschluss Ihrer Praxis an die TI – bequem und sicher aus einer Hand.

cgm.com/wissensvorsprung-bestellung